

Freiburg im Breisgau, den 5. Mai 1992

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 14. Juni 1992. — Durchführung des Diaspora-Sonntags 1992. — Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung sowie der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern. — Ordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg. — Dienst- und Vergütungsordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg. — Kirchensteuergesetz. — Änderung der Seelsorgebereiche der Italienischen Katholischen Mission Offenburg und Rastatt. — Durchführung von Prozessionen. — Erweiterung des Gesamtvertrages mit der VG-Musikedition. — Priesterexerzitien. — Errichtung des Pfarrverbandes Großrinderfeld-Werbach. — Personalmeldungen: Ernennungen – Besetzung von Pfarreien – Ausschreibung von Pfarreien – Im Herrn sind verschieden.

Nr. 63

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 14. Juni 1992

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag bittet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken um Hilfe für die katholischen Christen in der Diaspora Deutschlands und Nordeuropas.

Das Leitwort des Diaspora-Sonntags lautet: „*Dem Mangel gemeinsam abhelfen*“. Es erinnert an ein Wort des Apostels Paulus. In seinem 2. Brief an die Korinther (8,14) ermuntert er die Gläubigen aus besser gestellten Gemeinden, den ärmeren Gemeinden einen Ausgleich zu geben. Die Solidarität unter Christen hat biblische Tradition.

Sicher gibt es auch in der Diaspora mit ihren wenigen und verstreut lebenden Katholiken, inmitten einer andersgläubigen oder auch gleichgültigen Umwelt, bereits einige gut ausgestattete Gemeinden. Die überwiegende Zahl der Gemeinden aber, besonders in Ostdeutschland und in Nordeuropa, bedarf unserer stetigen Hilfe, damit sie existieren und in ihrer Region sowie darüber hinaus wirken können. Es fehlen Räumlichkeiten für ein Gemeindeleben, oder sie sind in einem desolaten Zustand. Es fehlen Kindergärten und Bildungshäuser, um christliche Werte vermit-

teln zu können. Die Gläubigen und ihre Geistlichen müssen lange, oftmals beschwerliche Wege gehen, um Gottesdienst und Gemeinschaft feiern zu können.

Mit Ihrer Opfergabe erleichtern Sie den Schwestern und Brüdern in der Diaspora das Leben im Glauben. Das Leitwort „Dem Mangel gemeinsam abhelfen“ enthält aber noch mehr als die Bitte um finanzielle Unterstützung. Es drückt den Wunsch nach Verbundenheit von Glaubensschwestern und -brüdern untereinander aus, damit wir von dem Guten des andern lernen und das eigene Gute freigiebig austeilen; damit wir uns gegenseitig kennenlernen, einander verstehen und gelten lassen.

Nehmen Sie den kommenden Sonntag, den Diaspora-Sonntag, als Anlaß dafür, Ihre Verbundenheit in der katholischen Glaubensgemeinschaft zu zeigen.

Freising, den 11. März 1992

Für die Erzdiözese Freiburg:

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Dieser Aufruf ist am *Pfingstmontag*, dem 8. Juni 1992, in allen Gottesdiensten sowie in der *Vorabendmesse am Samstag*, dem 6. Juni 1992, zu verlesen.

Durchführung des Diaspora-Sonntags 1992

Der Diaspora-Sonntag 1992 wird in allen deutschen Diözesen am 14. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: „Dem Mangel gemeinsam abhelfen“. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. Am Pfingstmontag, 8. Juni, ist in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse am Samstag, 6. Juni, der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1992 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.
2. Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Priesterjahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ohne Abzüge möglichst umgehend zu überweisen an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Südwestdeutsche Landesbank Freiburg Nr. 88 071, BLZ 680 500 00. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, Postfach 1169, 4790 Paderborn.

Nr. 65

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung sowie der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg –AVVO– (ABl. 1989, S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1991 (ABl. S. 275), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die
- a) i. S. des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind,
 - b) als Studierende nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind,
 - c) nebenberuflich tätig sind.

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“

Artikel II

Änderung der NVO

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern – NVO – in der Fassung vom 12. Dezember 1989 (ABl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1991 (ABl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Diese Ordnung gilt ferner für Mitarbeiter unabhängig von deren Beschäftigungsumfang, die
- a) i. S. des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind,
 - b) als Studierende nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Pauschalierung der Vergütung

(1) Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann

- a) eine von § 5 Absatz 2 abweichende geringere Vergütung vereinbart werden,
- b) von den Regelungen der §§ 7 (Weihnachtszuwendung) und 8 (Jubiläumsszuwendung) einzelvertraglich abgewichen werden.

Vereinbarungen nach Satz 1 können vom Mitarbeiter widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Folgende Vorschriften gelten nicht:

1. § 5 Absatz 1,
2. § 12 i. V. m. § 50 BAT,
3. § 12 i. V. m. § 52 BAT.

(3) Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung können gewährt werden, soweit keine zwingenden dienstlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

(4) Die Schriftform gemäß § 4 ist für das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses nicht erforderlich, wenn der Mitarbeiter gelegentlich, unregelmäßig oder mit wechselndem Beschäftigungsumfang tätig ist.“

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. April 1991 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 24. April 1992

F Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 66

Ordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Geltungsbereich

Lehrkräfte im Sinne dieser Dienstordnung sind die vom Erzbistum angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer, welche im Auftrag des Erzbischofs das Fach Katholische Religionslehre an öffentlichen oder privaten Schulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg unterrichten.

§ 2 Missio canonica

Die Berufsausübung setzt die Verleihung der „Missio canonica“ bzw. die Erteilung der „Unterrichtserlaubnis“ für die Erzdiözese Freiburg voraus.

§ 3 Voraussetzungen, Aufgaben

(1) Die Lehrkraft ist kirchlicher Mitarbeiter im schulischen Religionsunterricht. Religiöse und kirchliche Voraussetzung für den Dienst ist die Ausrichtung ihrer persönlichen Lebensführung nach dem ihr übertragenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und die Übereinstimmung ihrer Lehre mit dem Glauben der katholischen Kirche; fachliche Voraussetzung ist unbeschadet der Regelung des § 4 auch pädagogisches Geschick (can 804 § 2 CIC).

(2) Ihr Aufgabengebiet ist:

1. die fachgerechte Erteilung von schulischem Religionsunterricht, wie sie sich aus der Stellung des Religionsunterrichts als ordentlichem Lehrfach an der Schule und den kirchlichen Richtlinien für dieses Unterrichtsfach ergibt,
2. Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern an der Schule, den Eltern sowie den Geistlichen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst im Einzugsbereich der Schule,
3. die Wahrnehmung derselben Rechte und Pflichten eines vergleichbaren staatlichen Lehrers an einer öffentlichen Schule; der fachfremde Einsatz ist ausgenommen,
4. die Beteiligung an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen. Die Beteiligung an mehrtägigen außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen sowie die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Übernahme von Arbeitsgemeinschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 4 Einstellungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Einstellung sind:¹⁾

1. Vorgeschriebene bzw. anerkannte Ausbildung, die in der Regel mit der zweiten Dienstprüfung abgeschlossen ist;
2. berufliche und gesundheitliche Eignung;
3. Missio canonica bzw. Unterrichtserlaubnis.

§ 5 Vorgesetzte/Weisungsberechtigte

(1) Dienstlich und fachlich zuständige Behörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

(2) Vorgesetzte sind der Leiter der Abteilung „Schulen/Hochschulen“ und in dessen Auftrag die dort tätigen Referenten. Weisungsberechtigt sind der Schuldekan²⁾ (im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen) und gemäß § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Schulgesetz Baden-Württemberg der Schulleiter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 24. April 1992

F Oskar Sailer
Erzbischof

¹⁾ Als Bewerbungsunterlagen sind deshalb vorzulegen:

1. Lebenslauf
2. Lichtbild
3. Abschlusszeugnisse
4. Antrag auf Erteilung der Missio canonica (mit den erforderlichen Unterlagen, gemäß Formblatt),
5. Pfarramtliches Zeugnis,
6. Amtsärztliches bzw. vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis,
7. Auszug aus dem Bundeszentralregister (Polizeiliches Führungszeugnis),
8. formlose Erklärung des Bewerbers, daß gegen ihn kein Strafverfahren anhängig ist,
9. formlose Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Die Vorlage der Unterlagen gem. Ziffern 6 bis 9 entfällt bei nebenberuflichen Lehrkräften.

²⁾ Der Inhalt der Weisungsberechtigung ergibt sich aus der Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese.

Dienst- und Vergütungsordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die vom Erzbistum angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer, welche im Auftrag des Erzbischofs das Fach Katholische Religionslehre an öffentlichen oder privaten Schulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg unterrichten.

§ 2 Ordnung

Für den Dienst gilt die „Ordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg“ vom 24. April 1992 (Abl. S. 347) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Anwendung der AVVO/NVO

Auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte findet

1. die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg –AVVO–,
2. die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich beschäftigten Mitarbeitern in der Erzdiözese Freiburg –NVO–

in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zuläßt.

§ 4 Einstellung

(1) Die Lehrkraft beginnt ihre Tätigkeit nach Erteilung eines ausdrücklichen Auftrages durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat schließt einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Lehrkraft ab. Die Ordnung und diese Dienst- und Vergütungsordnung sind als Bestandteil des Arbeitsvertrages zu vereinbaren.

§ 5 Arbeitszeit

(1) Es gelten hinsichtlich der Arbeitszeit (Regeldeputat) die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Landes Baden-Württemberg.

(2) Die §§ 11–14 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung (AVVO), § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 35 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und die Nr. 3 der Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 BAT) finden keine Anwendung.

(3) Die Inanspruchnahme von Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat, soweit durch das Erzbischöfliche Ordinariat nicht eine generelle Genehmigung erteilt ist.

(4) Ist eine Lehrkraft mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft tätig und ist sie an mindestens einer weiteren Schule¹⁾ mit mehr als vier Wochenstunden eingesetzt, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde, bei dem Einsatz an mehr als drei Schulen um zwei Wochenstunden. Schon beim Einsatz an drei Schulen, von denen eine von der Stammschule mehr als 10 km entfernt ist, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um zwei Wochenstunden.

§ 6 Nebentätigkeit

(1) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg bestehenden allgemeinen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung. Die Verweigerung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates bedarf der Begründung. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn eine Tätigkeit die Dienstpflichten beeinträchtigt oder ihnen widerspricht oder eine solche Beeinträchtigung oder ein solcher Widerspruch zu befürchten ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis die NVO Anwendung findet.

§ 7 Eingruppierung

(1) Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen sind wie folgt eingruppiert:

1. Vb: Religionslehrer, die in Sonderkursen ausgebildet sind; *nach 6-jähriger Bewährung IVb.*
2. Vb: Religionslehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben oder die im Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, in den beiden ersten Jahren der Berufsausübung.
3. IVb: Religionslehrer gem. Ziff. 2 nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung; *nach 7-jähriger Bewährung IVa.*
4. IVa: Religionslehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule und Abschlußexamen; *nach 6-jähriger Bewährung III.*
5. III: Religionslehrer mit abgeschlossener II. Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

(2) Religionslehrer an Real- und Sonderschulen sind wie folgt eingruppiert:

1. Vb: Religionslehrer, die in Sonderkursen ausgebildet sind; *nach 6-jähriger Bewährung IVb.*

2. Vb: Religionslehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben oder die im Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, in den beiden ersten Jahren der Berufsausübung.

3. IVb: Religionslehrer gem. Ziff. 2 nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung; *nach 7-jähriger Bewährung IVa.*

4. III: Religionslehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule und Abschlußexamen; *nach 6-jähriger Bewährung IIa.*

5. IIa: Religionslehrer mit abgeschlossener II. Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bzw. Sonderschulen.

(3) Religionslehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen sind wie folgt eingruppiert:

1. Vb: Religionslehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben oder die im Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, in den beiden ersten Jahren der Berufsausübung.

2. IVb: Religionslehrer gem. Ziff. 1 nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung; *nach 7-jähriger Bewährung IVa.*

3. IIa: Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung.

4. IIa: Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst; *nach 8-jähriger Bewährung Ib.*

5. IIa: Religionslehrer mit abgeschlossener II. Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen (höherer Dienst); *nach 8-jähriger Bewährung Ib.*

(4) Bei Lehrkräften, deren Arbeitszeit nach Umrechnung auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die nach § 3 Abs. 3 AVVO zulässige Stundengrenze nicht überschreitet²⁾, und bei Lehrkräften, deren Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, kann von den Regelungen der Absätze 1–3 im Einvernehmen mit der Lehrkraft abgewichen werden.

(5) Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart eingesetzt werden, sind für die Entscheidung über die Eingruppierung mit der ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Lehrkraft zu vergleichen; sie sind jedoch höchstens entsprechend der Vergütungsgruppe der Lehrkraft an der Schulart, an der sie beschäftigt werden, einzugruppieren.

(6) Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis die NVO Anwendung findet, erhalten eine Vergütung auf der Basis der

Vergütungssatzrichtlinien des Landes Baden-Württemberg. Gemäß § 6 Abs. 1 NVO kann im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen eine geringere als die sich aus Satz 1 ergebende Vergütung vereinbart und von den Regelungen der §§ 7 und 8 NVO einzelvertraglich abgewichen werden.³⁾

§ 8 Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Arbeitsverträge mit allen Lehrkräften werden bei der erstmaligen Einstellung auf ein Schuljahr zur Erprobung befristet abgeschlossen. Danach werden sie unbeschadet der Sonderregelung 2 y zum BAT auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Auf Zeit abgeschlossene Dienstverträge enden ohne Kündigung mit dem Ablauf der vereinbarten Frist.

(3) Für die Kündigung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Kündigungstermin ist abweichend von den allgemeinen Bestimmungen außer im Falle der Probezeitkündigung jeweils das Ende des Schuljahres oder des Schulhalbjahres.

(4) Der Entzug der *Missio canonica* ist ein Grund für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung unbeschadet sonstiger Gründe.

§ 9 Anzeige der Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist dem Schulleiter bzw. den Schulleitern unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit dem Schulleiter der Stammschule vorzulegen; dieser leitet die Bescheinigung an das Erzbischöfliche Ordinariat weiter.

§ 10 Dienstbefreiung

Die Dienstbefreiung richtet sich nach der AVVO bzw. dem BAT in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der staatlichen Lehrerdienstordnung. Dienstbefreiungen gemäß § 52 BAT werden in der Regel vom Schulleiter erteilt. Sie ist dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Sonstige Dienstbefreiungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat⁴⁾.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO) in der Fassung vom 10. Dezember 1991 erhält folgende Fassung: „Auf das Dienstverhältnis der nebenberuflichen Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg findet diese Verordnung Anwendung, soweit nicht die Dienst- und Vergütungsordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg abweichende Regelungen enthält.“

(2) Für Lehrkräfte, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein geringeres als das in § 5 Absatz 1 festgelegte Regeldeputat galt, gilt dieses weiter bis durch eine allgemeine Änderung die Arbeitszeit der Religionslehrer die jeweilige Stundenzahl erreicht oder unterschritten wird.

(3) Lehrkräfte, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben und nach bisherigem Recht in eine Vergütungsgruppe eingruppiert waren, die einen Bewährungsaufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe ermöglicht, und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens die Hälfte der Bewährungszeit abgeleistet haben, behalten den Anspruch auf den Bewährungsaufstieg nach der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtslage.

(4) Zeiten einer Berufsausübung oder Bewährung, die Voraussetzung für eine Eingruppierung nach dieser Verordnung sind, können auch vor Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegt sein.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariates über die Neufestsetzung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl der kirchlichen Religionslehrer vom 14. August 1970 (Amtsblatt S. 123) sowie die Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt 1974 S. 1) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 24. April 1992


Erzbischof

¹⁾ Anmerkung zu § 5 Abs. 4: Eine andere Schule liegt dann vor, wenn zu ihr hin mindestens ein Weg von einem Kilometer von der Stammschule her zurückzulegen ist.

²⁾ derzeit 8/38,5

³⁾ Weiter wird auf § 6 Abs. 1 lib. b) sowie die Absätze 2 – 4 der NVO hingewiesen, die im Falle der Anwendung dieses Satzes 2 gelten.

⁴⁾ Urlaub/Dienstbefreiung zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten, zur Teilnahme an Tagungen etc. kann also nur vom Erzbischöflichen Ordinariat gewährt werden.

Nr. 68

Ord. 16. 4. 1992

Kirchensteuergesetz

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 4. Juli 1991 das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes beschlossen:

„Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370 und Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1978 S. 399) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Zweite Abschnitt des Fünften Teils sowie der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung“.

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

2. § 21 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes ist erstmals für das Steuerjahr 1991 anzuwenden; hinsichtlich der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach § 233 a der Abgabenordnung ist die Bestimmung erstmals für das Steuerjahr 1989 anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Stuttgart, den 9. Juli 1991“

Nr. 69

Ord 29. 4. 1992

Änderung der Seelsorgebereiche der Italienischen Katholischen Missionen Offenburg und Rastatt

Mit Wirkung vom 1. November 1991 hatte der Herr Erzbischof die Italienische Katholische Mission Offenburg mit den Dekanaten Kinzigtal, Lahr und Offenburg sowie die Italienische Katholische Mission Rastatt mit den Dekanaten Acher-Renchtal, Baden-Baden und Murgtal als „Missiones cum cura animarum“ errichtet (vgl. Amtsblatt 1992, S. 337).

Da die bisher von der Italienischen Katholischen Mission Rastatt mitverwaltete Italienische Katholische Mission Offenburg zur 1. Mai 1992 einen eigenen Seelsorger erhält und die Italienische Katholische Mission Rastatt in Zukunft von Karlsruhe aus mitverwaltet wird, gliedern wir mit Wirkung vom 1. Mai dieses Jahres das bisher zur Italienischen Katholischen Mission Rastatt gehörige Dekanat Acher-Renchtal aus dieser aus und weisen es der Italienischen Katholischen Mission Offenburg zu.

Nr. 70

Ord. 28. 4. 1992

Durchführung von Prozessionen

Wir weisen aus gegebenem Anlaß erneut darauf hin, daß für Prozessionen keine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis eingeholt werden muß. Ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen sind verkehrsblich und somit nicht erlaubnispflichtig. Wir empfehlen jedoch nachdrücklich, Prozessionen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Bürgermeisteramt bzw. Landratsamt) rechtzeitig mitzuteilen, damit diese im Einvernehmen mit der Polizei die

notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit und Ordnung treffen kann.

Im Rahmen unserer Sammelversicherung bei der Aachener und Münchener Versicherung sind ehrenamtliche Helfer, die auf Veranlassung des kirchlichen Veranstalters tätig werden, gegen Drittschäden, für die die Kirchengemeinden bzw. die ehrenamtlich Tätigen aufgrund gesetzlicher Haftungsstatbestände zur Verantwortung gezogen werden können, versichert.

Nr. 71

Ord. 21. 4. 1992

Erweiterung des Gesamtvertrages mit der VG-Musikedition

Zwischen der VG-Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands wurde am 20. Juni 1990 ein Gesamtvertrag geschlossen (vgl. Amtsblatt 1991, S. 99ff.). Dieser Vertrag hat am 30. Januar 1992 folgende Erweiterung erfahren:

„Der Gesamtvertrag vom 20. Juni 1990 wird wie folgt erweitert:

1. Der Gesamtvertrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf die Jurisdiktionsbezirke in den neuen Bundesländern erstreckt.
2. Im Hinblick auf die vorstehend beschriebene Erweiterung der Rechtsübertragung wird die Vergütung nach § 3 des Gesamtvertrages ab 1. Januar 1991 um 3 % zuzüglich Mehrwertsteuer angehoben.
3. Die Vertragspartner sehen – angesichts der schwierigen Personallage in den Jurisdiktionsbezirken der neuen Bundesländer – für die Jahre 1991 und 1992 davon ab, diesen Bereich in die Repräsentativerhebung nach § 3 des Gesamtvertrages einzubeziehen.“

Priesterexerzitien

Termin: 12. – 18. Juli 1992
Ort: Collegium Canisianum Innsbruck
Leitung: P. Josef Pilz SJ., Kirchenrektor in Innsbruck
Anmeldungen an: P. Minister, Canisianum,
Tschurtenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck

Errichtung des Pfarrverbandes Großrinderfeld-Werbach

Der Herr Erzbischof hat mir Urkunde vom 7. April 1992 den *Pfarrverband Großrinderfeld-Werbach* errichtet mit den Pfarreien

Großrinderfeld, St. Michael,
Großrinderfeld-Gerchsheim, St. Johann,
Werbach, St. Martin,
Werbach-Gamburg, St. Martin,
Werbach-Wenkheim, St. Maria,
Werbach-Werbachhausen, St. Laurentius.

Personalmeldungen

Ernennungen

Mit Wirkung vom 8. April 1992 wurde Herr *Michael Blum*, Bühl-Vimbuch, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Baden-Baden wiederernannt.

Mit Wirkung vom 14. April 1992 wurde Herr *Kurt Kilb*, Lauda, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Gebiet des Staatlichen Schulamtes Bad Mergentheim (Gebietsanteile der Erzdiözese Freiburg) ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat folgende Pfarreien verliehen:

Mit Urkunde vom 14. April 1992 *St. Laurentius Hemsbach*, Dekanat Weinheim, Pfarrer *Fritz Ullmer*, Tauberbischofsheim,

mit Urkunde vom 29. April 1992 *St. Franziskus Mannheim-Waldhof*, Dekanat Mannheim, Pfarradministrator *Frieder Bellm*, Tauberbischofsheim-Dittigheim,

mit Urkunde vom 29. April 1992 *St. Pankratius Mudau* und *St. Martin Mudau-Steinbach*, Dekanat Buchen, Pfarrer *Andreas Rapp*, Bad Säckingen.

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Tauberbischofsheim, St. Martin, in gemeinsamer Pastoration mit *St. Bonifatius Tauberbischofsheim, St. Pankratius Hochhausen* und *St. Nikolaus Impfingen*, Dekanat Tauberbischofsheim

Wertheim, St. Venantius, in gemeinsamer Pastoration mit *St. Lioba Wertheim*, Dekanat Tauberbischofsheim

Bewerbungsfrist: 18. Mai 1992

Im Herrn sind verschieden

5. April: *P. Hermann-Josef Schumacher SVD*,
Hausgeistlicher im Kinderheim Rickenbach,
† in Bad Säckingen

19. April: *P. Albrecht Wälder SDS*, Pfarradministrator der
Pfarrei St. Roman Wolfach, † in Wolfach

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 12 · 5. Mai 1992
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustell-
gebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 12 · 5. Mai 1992